

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der
Freiwilligen Feuerwehr Krakow am See
(Gemeindewehr und angehörigen Ortsfeuerwehren)**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert am 14.07.2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 584), sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612) zuletzt geändert am 05.01.2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 20) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Krakow am See vom 23.02.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührentatbestand

(1) Die Stadt Krakow am See unterhält zur Erfüllung der ihr u.a. nach dem BrSchG M-V und SOG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, eine Freiwillige Feuerwehr (Gemeindewehr Krakow am See mit den angehörigen Ortsfeuerwehren Krakow am See, Charlottenthal und Bellin) - nachfolgend Feuerwehr genannt - als öffentliche Einrichtung.

(2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatzes 1 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind. Sie werden auch für die Sicherheitswachen und Brandverhütungsschau erhoben.

(3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Einsätzen der Feuerwehr im Falle von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und im Fall der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, ist:

- a) der Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist;
- b) der Geschädigte, wenn er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat;
- c) der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist;
- d) die Person, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
- e) der Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm auslöst.

(2) Gebührenschuldner bei Einsätzen der Feuerwehr im Falle von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und im Fall der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, ist:

- a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- b) wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
- c) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
- d) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
- e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
- f) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des § 1 Abs. 2 BrSchG M-V,
- g) der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Abs. 1 Satz 3 BrSchG M-V.

(3) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Gebührenschuldner die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren für den Einsatz von Personal bemessen sich nach der Einsatzdauer, der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und nach deren Stundensatz.

(2) Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen und technischen Geräten bemisst sich nach deren Anzahl, Art und der Einsatzdauer. In dieser Gebühr sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten (z.B. Kraftstoff als Verbrauchsmittel) sowie die Inanspruchnahme der zum Ausrüstungsgegenstand gehörenden Geräte enthalten.

(3) Für Leistungen, die nicht ausdrücklich als Gebührensatz festgelegt sind, werden Gebühren erhoben, wie sie für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühren- und Kostentarifsätze ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Dem Gebührensatz liegt zugrunde:

- a) Vorhaltekosten für Personal, Verwaltung, Grundstück, Gebäude, Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge und Einrichtungen
- b) Abschreibungen und Zinsen für Grundstück, Gebäude, Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge und Einrichtungen
- c) Einsatzbedingte Kosten für Personal, Verwaltung, Grundstück, Gebäude, Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge und Einrichtungen
- d) Betriebs- und Verbrauchskosten eingesetzter Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge und Einrichtungen
- e) Kosten und Auslagen für Dritt- oder sonstige Leistungen

(3) Berechnungsgrundlage ist die Zeitspanne, in der das Personal, die Fahrzeuge, Geräte und sonstige Einrichtungen vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind (Einsatzdauer). Einzuzurechnen ist ebenso der Zeitaufwand für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Reinigung, (Wieder-)Auffüllung o.ä.).

(4) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Bei den Stundensätzen für den Einsatz des Personals wird werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr der Gebührensatz in 2facher Höhe erhoben.

(5) Bei längerem Einsatz, insbesondere bei zeitweiliger Überlassung einzelner Geräte, kann ein Tagessatz festgelegt werden. Dieser beträgt mindestens das Vierfache des Gebührensatzes für eine Stunde. Der Tagessatz für Personal erhöht sich gemäß Abs. 4 entsprechend.

(6) Sollte beim Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich werden, so kann ebenfalls das Ausrücken der Feuerwehrkräfte als Gebührensatz gemäß Abs. 4 erhoben werden.

(7) Unterliegt die Gebührenerhebung je nach Einsatzart gemäß § 2 b UStG für die Gemeinde der Umsatzsteuerpflicht, erfolgt die Gebührenerhebung zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und wird gesondert ausgewiesen.

§ 5 Auslagen

(1) Beschaffungs- und Entsorgungskosten für Verbrauchsmaterialien wie z. B. Ölbindemittel, Entsorgungs- bzw. Reinigungskosten kontaminierter Mittel bzw. Ausrüstungsgegenstände sowie der Verlust von Ausrüstungsgegenständen werden als Auslagen gesondert erhoben. Darüber hinaus werden als Auslagen besondere Kosten für Reparatur-, Transport-, Reise- und Verpflegungsaufwendungen erhoben.

(2) Zu ersetzen sind darüber hinaus im Rahmen der Gebührenerhebung entstehende Kosten für Porto, die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik sowie Zustellungs- und Nachnahmekosten.

(3) Sollte die Feuerwehr zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Fremdfirmen oder Feuerwehren der Nachbargemeinden einsetzen müssen, sind die daraus entstehenden Kosten bzw. Gebühren ebenfalls vom Gebührenschuldner zu tragen.

(4) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

(5) Für die Auslagen gilt § 6 entsprechend.

§ 6 Entstehen der Gebühr, Fälligkeit, Beitreibung und Billigkeitsregelung

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Beginn der Leistungen bzw. mit Beginn des Einsatzes, mithin im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehren durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken der jeweiligen Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Beendigung der Leistung bzw. des Einsatzes, spätestens mit dem Einrücken in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte/Einrichtungen.

(2) Die Gebühr wird bei pflichtigen Einsätzen/Leistungen mittels Bescheid und bei freiwilligen Einsätzen/Leistungen mittels Rechnung erhoben.

(3) Die Gebühr wird in jedem Fall binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenerhebung fällig.

(4) Die Beitreibung der rückständigen Entgelte auf Grundlage eines Gebührenbescheides erfolgt entsprechend § 111 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

(5) Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7 Sicherheitsleistungen

(1) Anderweitig erbrachte Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehren, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 21 BrSchG kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

(2) Zu den anderweitig erbrachten Hilfeleistungen zählen insbesondere

- a) die Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
- b) die Bergung oder Sicherung von Sachen (inkl. Tiere)
- c) die Sicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen
- d) die Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
- e) das Aus-/Abpumpen von überfluteten Räumen, Flächen, Behältern o.ä.
- f) die Sicherung von sturzgefährdeten Bäumen bzw. die Entfernung von gefährlichen Ästen
- g) das Absperren, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen

sofern sie nicht zur Abwehr der Gefahren für Leib und Leben zwingend notwendig sind.

§ 8 Haftungsausschluss

(1) Die Gemeinde haftet nicht für solche Sachschädigungen, die die Freiwilligen Feuerwehren zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für erforderlich halten durften. Der Gebührenschuldner/Zahlungspflichtige hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.

(2) Für Schäden, die anlässlich der Erbringung notwendiger Maßnahmen dem Auftraggeber oder gegenüber Dritten entstanden sind, haftet die Gemeinde nur, wenn dem von ihm beauftragten Personal der Freiwilligen Feuerwehren Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehren diese nicht selbst bedienen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Krakow am See über die Gebühren und Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Krakow am See (Gemeindewehr und angehörigen Ortsfeuerwehren) sowie der in der Anlage 1 zur Satzung beigefügten Gebührensätze tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.05.2014 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührensätze

Krakow am See, den 29.03.2021

Oppitz Bürgermeister

Anlage 1 - Gebührensätze

Für die Leistungen der Feuerwehren Krakow am See, Krakow am See, Charlottenthal und Bellin werden folgende Gebührensätze erhoben:

in Euro je Stunde netto		Tagessatz in Euro netto
1. Personelle Leistungen		mindestens das 4fache der Gebühr
Einsatz, Wach- und Sicherungskräfte	38,00	
2. Ausrückkosten für eingesetzte Fahrzeuge		
2.1. TLF 16/25	26,00	
2.2. LF 16-TS	12,00	
2.3. MTW	47,00	
2.4. ELW 1	22,00	
2.5. GWG	17,00	
2.6. HLF 20	66,00	
2.7. Rettungsboot	9,00	
2.8. MLF	58,00	
2.9. Anhänger	9,00	
2.10. TSF-W	67,00	
2.11. MZF	11,00	
2.12. FwA	9,00	
3. Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen		
3.1. Pumpen (Tauchpumpe)	10,00	
3.2. Beleuchtungssatz (Aggregat, Scheinwerfer)	10,00	
3.3. sonstige Feuerwehrlhilfegeräte (z.B. Motorkettensäge, Trennschleifer)	10,00	
3.4. Einsatz TS 8/8	30,00	
3.4. Schlauchmaterial Euro/Einsatz		
- Druckschläuche	5,00	
- wasserführende Armaturen	2,50	

Hinweis:

Hiermit ist die vorstehende Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Ortsrechtsgeber geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden können. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Krakow am See, den 26.03.2021

gez. D. Lommack

Amt Krakow am See